

der VA nach § 3 Abs. 3 VersAusglG wegen **kurzer Dauer der Ehe** (bis drei Jahre) nicht durchzuführen, ist auch der Ansatz eines Verfahrenswertes nach den zuvor genannten Bestimmungen geboten. Gleiches gilt in den Fällen des § 18 Abs. 1, 2 VersAusglG, in denen wegen Geringfügigkeit kein Wertausgleich erfolgt. Da eine Sachprüfung zum Bestehen eines Anrechts und zur Frage des Ausgleichs zu erfolgen hat, ist auch Sinn und Zweck des § 50 FamGKG, einen Verfahrenswert entsprechend festzusetzen, ebenso, wenn in einer Vereinbarung nach den §§ 6–8 VersAusglG auf die Durchführung des VAs verzichtet oder eine andere Form des Ausgleichs außerhalb des Regelungsbereichs des VAs gewählt wird.

§ 50 Abs. 2 FamGKG sieht für das **Auskunftsverfahren** nach § 4 VersAusglG (nicht nach § 220 FamFG) sowie die **Abtretung von Versorgungsansprüchen** nach § 21 VersAusglG eines schuldrechtlich auszugleichenden Anrechts einen **Festwert von 500 EUR** vor. Wird ein Auskunftsanspruch im Rahmen des Verbundverfahrens (als Stufenantrag) geltend gemacht, greift § 38 FamGKG ein; danach ist der höhere Wert maßgebend. Die Einholung von Auskünften durch das Familiengericht auf Grund der **verfahrensrechtlichen Auskunftspflicht** gemäß § 220 Abs. 1 FamFG stellt dagegen keinen selbständigen Verfahrensteil dar, der einen Verfahrenswert nach § 50 Abs. 2 FamGKG auslöst, da dies im Rahmen der Ermittlung der auszugleichenden Anrechte von Amts wegen erfolgt.

§ 50 Abs. 3 FamGKG sieht eine **allgemeine Billigkeitsklausel** vor, die je nach den Umständen einen geringeren oder höheren Verfahrenswert zulässt.

Wird der VA nach § 137 Abs. 2 Nr. 1 FamFG im **Verbund durchgeführt**, greift § 150 Abs. 1 FamFG ein. Zu berücksichtigen ist § 150 Abs. 3 FamFG, der bestimmt, dass die **Versorgungsträger** ihre außergerichtlichen Kosten selbst tragen. In selbständigen Verfahren gilt § 81 Abs. 1 FamFG (Entscheidung nach billigem Ermessen). Diese Vorschrift gilt auch in der zweiten Instanz. Nach § 84 FamFG sollen die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels dem Beteiligten auferlegt werden, der es eingelegt hat.

Fristen und Rechtsmittel

10. Gegen eine Verbundentscheidung iSd § 142 FamFG ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß § 58 Abs. 1 FamFG einzulegen. Auch die selbständige Anfechtung der Entscheidung zum VA erfolgt nach § 58 Abs. 1 FamFG mit der Beschwerde. Das Rechtsmittel ist nach § 64 Abs. 1 FamFG beim Familiengericht einzulegen. Die Beschwerdeschrift ist nach § 63 Abs. 1 FamFG binnen einer **Frist von einem Monat** einzulegen. Nach § 68 Abs. 1 S. 2 FamFG ist das Familiengericht nicht befugt, der Beschwerde abzuhelpen, sondern hat die Beschwerde dem Oberlandesgericht – Familiensenat vorzulegen. Die Begründung der Beschwerde kann sowohl beim Familiengericht als auch beim Beschwerdegericht, also dem Familiensenat des Oberlandesgerichts, eingereicht werden, da § 65 FamFG hierzu keine Bestimmung enthält und § 117 Abs. 1 S. 2 FamFG nur bei Familienstreitsachen eingreift. Wird gegen die Scheidungssache das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt, wird die Entscheidung zum Versorgungsausgleich vor Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsausspruchs gemäß § 148 FamFG nicht wirksam. Wird von einem Versorgungsträger Beschwerde gegen die Entscheidung zum VA eingelegt, bezieht sich diese aufgrund des Hin-und-Her-Ausgleichs iSd § 1 Abs. 2 VersAusglG lediglich auf die bei ihm bestehende Versorgung, weil er nur insoweit betroffen sein kann und damit ein teilbarer Verfahrensgegenstand vorliegt. Allerdings können **besondere Gründe die Einbeziehung sonstiger Anrechte** zwingend erfordern, so vor allem in den Fällen der Prüfung des Ausschlusses des VAs wegen grober Unbilligkeit (§ 27 VersAusglG) oder im Fall des VAs gemäß § 31 VersAusglG bei Tod eines Ehegatten vor rechtskräftiger Entscheidung über den VA (s. hierzu BGH FamRZ 2016, 794 – dort auch zum Eintritt

der Rechtskraft im Hinblick auf mögliche Anschlussrechtsmittel; eingehend Borth FamRZ 2013, 94 ff.).

3. Antrag auf Auskunftserteilung nach § 4 Abs. 1 VersAusglG

An das

Amtsgericht

– Familiengericht –

Geschäfts-Nr.: [Az. des Scheidungsverfahrens]

Antrag auf Erteilung einer Auskunft zur Feststellung von Anrechten wegen Alters und Invalidität

In der Scheidungssache

der Frau

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

ihren Ehemann Herrn

– Antragsgegner –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Namens und im Auftrag der Antragstellerin und unter Bezugnahme auf die bereits in der Scheidungssache vorgelegte Vollmacht beantrage ich im Wege eines Stufenantrags¹ entsprechend § 254 ZPO

1. Den Antragsgegner zu verpflichten, Auskunft über die in der Ehezeit von bis erworbenen Anrechte auf eine Versorgung wegen Alters oder Invalidität zu erteilen.
2. Ferner wird der Antragsgegner verpflichtet, zur gesetzlichen Rentenversicherung die nach § 109 Abs. 1 SGB VI erteilte jährliche Renteninformation zur gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2025 vorzulegen, ebenso die vom Antragsgegner bei seinem Arbeitgeber (Fa) nach § 4a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BetrAVG einzuholende schriftliche Auskunft über die Höhe des bis zum Ehezeitende erworbenen unverfallbaren Anrechts auf eine Zusage der betrieblichen Altersversorgung sowie den hieraus zu bestimmenden Übertragungswert der Anwartschaft gemäß § 4 Abs. 3 BetrAVG zum
3. Zu der bei der Lebensversicherung AG bestehenden privaten Rentenversicherung wird der Antragsgegner verpflichtet, die Versicherungspolice mit der Versicherungsnummer vorzulegen.
4. Die Entscheidung zu den Kosten bleibt der Verbund-Endentscheidung vorbehalten.¹
5. Gegenstandswert nach § 50 Abs. 2 FamGKG: 500 EUR.

Begründung

Der Antragsgegner wurde nach Einreichung des Scheidungsantrags durch die Schreiben vom und vergeblich aufgefordert, zu den in der Ehezeit erworbenen Anrechten auf eine Versorgung wegen Alters und Invalidität iSd § 2 Abs. 2 Nr. 1–3

VersAusglG Auskunft² zu erteilen. Ferner hat der Antragsgegner es bisher unterlassen, trotz mehrfacher Anordnungen des Familiengerichts den Fragebogen zu den dem Versorgungsausgleich unterliegenden Anrechten (Form. V.10) vorzulegen. Damit das Verfahren in angemessener Zeit zum Abschluss gebracht werden kann, ist deshalb im Wege eines Stufenantrags im Verbund entsprechend § 254 ZPO der Antragsgegner zur Auskunftserteilung durch gerichtlichen Beschluss zu verpflichten. Ferner ist er nach § 4 Abs. 4 VersAusglG iVm § 1605 Abs. 1 S. 2 BGB verpflichtet, die zu erteilenden Auskünfte zu belegen, damit bei den Versorgungsträgern alsbald die erforderlichen Auskünfte durch das Familiengericht eingeholt werden können.

Dem Antrag steht nicht entgegen, dass nach § 220 Abs. 1, 3 FamFG eine verfahrensrechtliche Auskunftspflicht des Antragsgegners besteht, weil diese Bestimmung den familienrechtlichen Auskunftsanspruch nicht verdrängt und § 220 FamFG dem Gesichtspunkt der Beschleunigung des von Amts wegen durchzuführenden Verfahrens dient, während § 4 VersAusglG das Informationsinteresse des Ausgleichsberechtigten als Annex des Anspruchs auf den Versorgungsausgleich erfüllt.

Der Antragsgegner kann auch unschwer die verlangten Belege beschaffen, da der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung jährlich eine schriftliche Renteninformation nach § 109 Abs. 1 S. 1 SGB VI ab Vollendung des 27. Lebensjahres erteilt. Ferner kann der Antragsgegner bei seinem Arbeitgeber nach § 4a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BetrAVG eine Berechnung der Höhe seines Anrechts auf eine betriebliche Altersversorgung verlangen.³

Ich bitte, alsbald in der Sache zu entscheiden, damit das Verfahren zum Versorgungsausgleich weiterbetrieben werden kann.⁴

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt⁵

Anmerkungen

1. Der Auskunftsanspruch gemäß § 4 VersAusglG kann sowohl als Verbundsache im Stufenantrag wie auch als selbständige Familiensache geltend gemacht werden. Er ist als Annex zur Hauptsache nach § 111 Nr. 7 FamFG eine Familiensache. Unklar ist, ob der Anspruch nach § 4 VersAusglG schon vor **Einreichen des Scheidungsantrags** zulässig ist (so Johannsen/Henrich/Althammer/Holzwarth VersAusglG § 4 Rn. 2; Borth Versorgungsausgleich Kap. 11 Rn. 79 f.) oder erst im Zusammenhang mit der Einreichung eines Scheidungsantrags geltend gemacht werden kann, was mittelbar aus der Formulierung des Abs. 1 abgeleitet werden könnte (so OLG Brandenburg FamRZ 1998, 681). Für erstere Ansicht spricht, dass zur Vorbereitung einer Vereinbarung zum VA gemäß den §§ 6–8 VersAusglG ein Ehegatte Informationen benötigt, ohne die eine Vereinbarung nicht geschlossen werden kann. Es ist deshalb ausreichend, wenn ein Ehegatte zur Begründung der Geltendmachung darlegt, dass die Voraussetzungen zur Scheidung vorliegen und ein Scheidungsantrag gestellt werden soll. Mit Einreichung des Scheidungsantrags stellt sich die Frage, ob wegen des Amtsermittlungsgrundsatzes (§§ 26, 220 FamFG) einem Antrag **das Rechtsschutzbedürfnis fehlt** (zur Frage des Rechtsschutzbedürfnisses Grüneberg/Siede VersAusglG § 4 Rn. 9; Musielak/Borth/Frank/Grandel FamFG § 220 Rn. 12 f., verneinend Johannsen/Henrich/Althammer/Holzwarth VersAusglG § 4 Rn. 13; MüKoBGB/Maaß § 4 Rn. 12); dies ist aber nicht zwingend, zumal der Gesetzgeber beide Möglichkeiten zur Auskunftsbeschaffung bestimmt hat. Wird bei einer solchen Sachlage dennoch ein Auskunftsantrag gestellt, hat dieser im Bezug auf ein von Amts wegen eingeleitetes VA-Verfahren die Funktion eines Stufenantrags. Wird wegen eines ehevertraglichen Ausschlusses des VAs kein Verfahren nach § 137 Abs. 2 S. 2 FamFG eingeleitet, ist ein Auskunftsantrag nicht zulässig, wenn mit ihm lediglich die Ermittlung vorhandener Anrechte ver-

langt, jedoch kein Stufenantrag gestellt wird, weil insoweit keine Entscheidung für den Fall der Scheidung der Ehe begehrt wird (s. auch BGH FamRZ 2021, 1521 Rn. 25). Wird der Auskunftsanspruch im selbständigen Verfahren geltend gemacht, besteht **kein Rechtsanwaltszwang** nach § 114 Abs. 1 FamFG, weil das Verfahren zum VA als Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 10 FamFG einen solchen nicht vorsieht.

2. Der in § 4 VersAusglG geregelte Auskunftsanspruch ist – wie die Ansprüche nach den §§ 1379, 1580, 1605 BGB – ein **Annexanspruch**, der dazu dient, einen materiellrechtlichen Anspruch im Verfahren sachgerecht geltend machen zu können. Dies gilt in erster Linie in Bezug auf die Darlegung der erforderlichen Voraussetzungen des materiellrechtlichen Anspruchs, aber auch zur Erleichterung der Beweisführung. Dass der Anspruch nach § 4 VersAusglG dieselbe Funktion wie die Auskunftsansprüche in den in § 112 Nr. 1–2 FamFG enthaltenen Familienstreitsachen hat, folgt auch aus § 4 Abs. 4 VersAusglG, der auf die Regelung des § 1605 Abs. 1 S. 2, 3 BGB verweist. Inhaltlich ist er darauf gerichtet, der ausgleichsberechtigten Person alle Informationen zu bringen, die diese zur Durchsetzung des Anspruchs benötigt. Dies ist regelmäßig das **Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses**, aus dem sich ein Versorgungsanrecht ergibt. Dies ist in Bezug auf die in § 32 Nr. 1–5 VersAusglG geregelten Regelsicherungssysteme (gesetzlichen Rentenversicherung, Beamtenversorgung, landwirtschaftliche Alterskasse, berufsständische Versorgungen und Anrechte von Regierungsmitgliedern sowie Abgeordneten) regelmäßig unproblematisch, weil sich die Anrechte auf eine Versorgung aus gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen ergeben. Insoweit ist die Auskunft regelmäßig nicht auf den Bestand eines Anrechts, sondern dessen **Voraussetzungen in zeitlicher Hinsicht sowie der Höhe nach** gerichtet. In Bezug auf die betriebliche Altersversorgung sowie eine private Rentenversicherung ist die ausgleichsberechtigte Person dagegen auf eine Auskunft deshalb angewiesen, weil nicht ohne Weiteres bekannt ist, ob ein solches Anrecht besteht, falls nicht aufgrund der Art des Versorgungsträgers (Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes) oder dem Bekanntheitsgrad des Arbeitgebers (Autoindustrie, Banken) aufgrund tarifvertraglicher Regelungen das Bestehen eines Anrechts der betrieblichen Altersversorgung bekannt ist.

3. Nach § 4 Abs. 4 VersAusglG iVm § 1605 Abs. 1 S. 2 BGB besteht auch ein Anspruch auf **Vorlage von Belegen**. Dies bezieht sich im Bereich von betrieblichen Altersversorgungen auf die Vorlage von Arbeits- bzw. Dienstverträgen (bei Gesellschafter-Geschäftsführern auch maßgebliche Gesellschafterbeschlüsse) sowie Vereinbarungen zur Direktzusage einschließlich einer gegebenenfalls bestehenden Verpfändungsvereinbarung bei Rückdeckungsversicherungen und im Bereich der privaten Rentenversicherungen auf die Vorlage von Versicherungspolice.

4. Nach § 4 Abs. 4 VersAusglG iVm § 1605 Abs. 1 S. 3 BGB kann die auskunftsberechtigte Person auch ein **Bestandsverzeichnis** gemäß den §§ 260, 261 BGB über die Anrechte zu Grund und Höhe verlangen (s. auch BGH FamRZ 1984, 465 (467)). Dies rechtfertigt sich vor allem dann, wenn beim Auskunftspflichtigen mehrere Anrechte vorliegen. Hierbei ist auch dazu Stellung zu nehmen, welche Anrechte dem VA und welche dem Güterrecht unterliegen, damit der Auskunftsberechtigte beurteilen kann, ob das Anrecht dem VA zuzuordnen ist. Ebenso besteht eine Verpflichtung, über Sachverhalte Auskunft zu erteilen, die für das **Eingreifen der Härtefallklausel** nach § 27 VersAusglG bedeutsam sind. Insoweit handelt es sich vor allem um **sonstige vermögenswerte Anrechte**, deren Höhe für die Billigkeitsprüfung nach § 27 VersAusglG bedeutsam sein kann, wenn die ausgleichspflichtige Person auf den Erhalt der eigenen Anrechte angewiesen ist, während der andere Ehegatte aufgrund von Vermögenswerten in seiner wirtschaftlichen Existenz gesichert erscheint (s. auch OLG Karlsruhe FamRZ 2003, 1840).

Soweit für die Scheidungssache **Verfahrenskostenhilfe** beantragt und bewilligt wurde, erstreckt sie sich grds. auf das Verbundverfahren zum VA nach § 149 FamFG. Allerdings

kann das Familiengericht die Erstreckung ausschließen, wenn das Rechtsbegehren keine Aussicht auf Erfolg hat (s. auch BGH FamRZ 2014, 551 Rn. 9; Johannsen/Henrich/Althammer/Marquart FamFG § 149 Rn. 6; Musielak/Borth/Frank FamFG § 149 Rn. 2).

Fristen und Rechtsmittel

5. Ergeht in der Sache eine **Teilentscheidung** über den Stufenantrag, so liegt eine **Endentscheidung** iSd § 58 Abs. 1 FamFG vor, die mit der Beschwerde nach § 58 Abs. 1 FamFG iVm § 63 Abs. 1, 3 FamFG angefochten werden kann. Eine Mindestbeschwerde von 1000 EUR ist in Versorgungsausgleichssachen nicht erforderlich; dies wird in § 228 FamFG iVm § 61 Abs. 1 FamFG ausdrücklich geregelt und entspricht der Rechtsprechung des BGH (FamRZ 1981, 1274; OLG Naumburg FamRZ 2007, 490). Zur Vollstreckung des Auskunft- und Beleganspruchs → Form. B.I.4.

4. Antrag auf Festsetzung eines Zwangsmittels zur Erteilung einer Auskunft

An das

Amtsgericht

– Familiengericht¹ –

Geschäfts-Nr.: [Az. des Scheidungsverfahrens]

Antrag auf Festsetzung eines Zwangsmittels zur Erteilung einer Auskunft

In der Scheidungssache

der Frau

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

ihren Ehemann Herrn

– Antragsgegner –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Namens und im Auftrag der Antragstellerin und unter Bezugnahme auf die bereits in der Scheidungssache vorgelegte Vollmacht beantrage ich

1. gegen den Antragsgegner zur Erzwingung der Auskunftsverpflichtung,² wie im Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – vom angeordnet, ein Zwangsgeld,³ und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Zwangshaft zu verhängen;
2. dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens⁴ aufzuerlegen und
3. der Antragstellerin für das Verfahren auf Vollstreckung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 FamFG iVm § 888 Abs. 1 ZPO unter Beiordnung des Unterzeichners Verfahrenskostenhilfe zu den bisherigen Bedingungen zu bewilligen.

Begründung

Die Antragstellerin hat mit Antrag vom den Scheidungsantrag gestellt, der bei dem erkennenden Gericht unter dem Az. rechtshängig ist. Ferner hat die Antragstellerin am beantragt, den Antragsgegner zur Auskunftserteilung zu den in der Ehezeit erworbenen Anrechten auf eine Versorgung wegen Alters und Invalidität gemäß § 4 Abs. 1 VersAusglG zu verpflichten. Diesem Antrag hat das Gericht durch Beschl. v. stattgegeben. Dennoch ist der Antragsgegner trotz mehrfacher Aufforderung dem Beschluss des Familiengerichts nicht nachgekommen, so dass nunmehr Zwangsmittel zur Durchsetzung des Auskunftsanspruchs geboten sind.

Es wird deshalb gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 FamFG iVm § 888 Abs. 1 ZPO beantragt, gegen den Antragsgegner ein Zwangsgeld zu verhängen und, für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Zwangshaft. Die Höhe des Zwangsgelds sowie der Zwangshaft wird in das Ermessen des Gerichts gestellt; angesichts der beharrlichen Weigerung zur Erteilung der Auskunft ist jedoch ein empfindliches Zwangsgeld anzuordnen, zumal der Antragsgegner über ordentliche Einkünfte verfügt, so dass nur eine wirtschaftlich spürbare Maßnahme zu dem beantragten Rechtsschutzziel führen wird.⁵

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

Anmerkungen

1. § 95 Abs. 1 Nr. 3 FamFG verweist in Bezug auf die Vollstreckung aus einem Beschluss, dessen Gegenstand auf die **Vornahme einer unvertretbaren Handlung** gerichtet ist, auf die Bestimmungen der ZPO, also auf § 888 Abs. 1 ZPO. Zuständig für die anzuordnende Vollstreckungshandlung ist danach das „Prozessgericht des ersten Rechtszugs“, also das Familiengericht, das die Verpflichtung zu einer unvertretbaren Handlung ausgesprochen hat (s. auch OLG Düsseldorf FamRZ 1981, 577). Ist die Anordnung zur Auskunftserteilung im Verbund gemäß § 137 Abs. 1, 2 Nr. 1 FamFG als Stufenentscheidung iSd § 254 ZPO getroffen worden, besteht auch für diesen Antrag **Rechtsanwaltswang**.

2. Der nach § 4 Abs. 1, 4 VersAusglG **titulierte Auskunftsanspruch** beinhaltet eine nicht vertretbare Handlung iSd § 95 Abs. 1 Nr. 3 FamFG. Diese Vorschrift verweist auf § 888 ZPO. Die Durchsetzung dieses Beschlusses des Familiengerichts erfolgt also nach den Grundsätzen des Vollstreckungsrechts der ZPO (BT-Drs. 16/10144, 49). **Der Beleganspruch** ist nach BGH (FamRZ 2019, 1442 (1443) mAnm Borth) gemäß § 883 ZPO (Aussonderung, Wegnahme und Aushändigung der Unterlagen durch einen Gerichtsvollzieher) zu vollstrecken (aA OLG Jena FamRZ 2013, 656 – nach § 888 ZPO als Annex zur Auskunft; OLG Braunschweig FamRZ 2017, 788). In der gerichtlichen Praxis wird überwiegend die Vollstreckung entsprechend einem Auskunftsanspruch akzeptiert (s. OLG Frankfurt FamRZ 2019, 627).

3. Soweit das Familiengericht nach § 220 Abs. 4 FamFG iVm § 35 Abs. 1 FamFG gegen einen Beteiligten ein **Zwangsmittel zur Durchsetzung einer gerichtlichen Auskunftsanordnung** verhängt, kann nach § 35 Abs. 3 FamFG – wie in § 888 Abs. 1 ZPO ein Zwangsgeld bis zu 25.000 EUR verhängt werden. Nach § 35 Abs. 4 FamFG kann auch **Zwangshaft** angeordnet werden, so dass die Zwangsmaßnahmen in beiden Fällen identisch sind. Es ist je nach Sachlage zu prüfen, ob eine gerichtliche Verfügung gemäß § 220 FamFG oder der Stufenantrag mit anschließender Zwangsmaßnahme nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 FamFG sinnvoll ist. Jedenfalls ist das Verfahren im Wege eines Stufenantrags langwieriger und auch vom Gegenstandswert wenig attraktiv. Das vom Familiengericht

festgesetzte Zwangsgeld wird durch den Rechtspfleger nach der Justizbeitreibungsordnung vollstreckt (s. auch BayObLG FamRZ 1991, 212 – zu § 33 FGG).

4. Strittig ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung, ob im Fall der sofortigen Beschwerde gegen die Anordnung eines Zwangsmittels iSd § 35 Abs. 1 FamFG Anwalt-zwang besteht, wenn die Maßnahme im Rahmen der Folgesache Versorgungsausgleich angeordnet wurde. Dies wird teilweise mit dem Argument bejaht, die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht richte sich aufgrund der Hilfsfunktion nach dem Anwalt-zwang des Hauptsacheverfahrens (s. z.B. OLG Rostock FamRZ 2024, 1310; OLG Frankfurt FamRZ 2014, 201; OLG Bamberg FamRZ 2021, 1815). Dem wird entgegen jedoch gehalten, dass das Zwangsmittelverfahren vom Hauptsacheverfahren unabhängig geführt werde und dem Betroffenen zur Rechtsverteidigung selbst die Einlegung des Rechtsmittels jederzeit möglich sei (so OLG Karlsruhe FamRZ 2025, 707; OLG Oldenburg FamRZ 2013, 649; zum früheren Recht BGH FamRZ 1981, 25). Für Letzteres spricht die inhaltliche Unabhängigkeit dieses Verfahrensteils, die zum Bereich des Versorgungsausgleichs keinen unmittelbaren Bezug aufweist, sondern lediglich ein Tätigwerden verlangt.

5. Die allgemeinen Vorschriften zur Vollstreckung gemäß §§ 86, 87 FamFG sehen eine **ausdrückliche Kostenentscheidung** vor, die sich nach den in den §§ 80–82 FamFG enthaltenen Grundsätzen richtet. Vorliegend sind dem Antragsgegner durch die schuldhaft Verletzung seiner Mitwirkungspflicht iSd § 81 Abs. 2 Nr. 4 FamFG die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

6. Zu den Voraussetzungen einer konkreten Bestimmung der gerichtlichen Verfügung sowie das zulässige Rechtsmittel → Form. B.I.2 Anm. 8, 10.

5. Antrag auf Durchführung des Versorgungsausgleichs bei kurzer Dauer der Ehe iSd § 3 Abs. 3 VersAusglG

An das

Amtsgericht

– Familiengericht –

Geschäfts-Nr.: [Az. des Scheidungsverfahrens]

**Antrag auf Durchführung des Versorgungsausgleichs bei kurzer Dauer der Ehe
iSd § 3 Abs. 3 VersAusglG¹**

In der Scheidungssache

der Frau

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

ihren Ehemann Herrn

– Antragsgegner –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Namens und im Auftrag der Antragstellerin und unter Bezugnahme auf die bereits in der Scheidungssache vorgelegte Vollmacht beantrage ich

die Durchführung des Versorgungsausgleichs nach den §§ 9–19, 28 VersAusglG.

Begründung

Mit Antragsschrift vom 10.9.2025 habe ich in dem vorliegenden Verfahren namens der Antragstellerin die Scheidung der am 10.1.2023 geschlossenen Ehe der Beteiligten beantragt. Da der Scheidungsantrag dem Antragsgegner am 20.9.2025 zugestellt wurde, liegen die Voraussetzungen einer kurzen Dauer der Ehe iSd § 3 Abs. 3 VersAusglG vor („bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren“), so dass der VA nicht durchzuführen ist, es sei denn, ein Ehegatte beantragt dies. Nach § 3 Abs. 1 VersAusglG beträgt die Ehezeit vom 1.1.2023 -31.8.2025. Dieser Antrag wird hiermit gestellt. Ich bitte, beiden Beteiligten den Fragebogen zur Klärung der dem VA unterliegenden Anrechte beider Ehegatten (V.10) zuzuleiten und die Auskünfte bei den betroffenen Versorgungsträgern einzuholen. Zugleich bitte ich, den auf den 26.11.2025 anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung² in der Scheidungssache aufzuheben und erst dann einen Termin zur mündlichen Verhandlung³ zu bestimmen, sobald die Auskünfte zum VA⁴ vorliegen.⁵

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

Anmerkungen

1. Der Antrag nach § 3 Abs. 3 VersAusglG zur Durchführung des VAs ist **voraussetzungslos** und kann deshalb jederzeit gestellt werden. Zweck dieses Antrags ist es, eine Harmonisierung von VA und Zugewinn zu ermöglichen und damit verfassungsrechtliche Risiken zu vermeiden (s. BT-Drs. 16/10144, 116 (124); Borth FamRZ 2009, 562). Betroffen sind vor allem solche Fälle, in denen ein Ehegatte mit einem bei Eheschließung vorhandenen Vermögen, das im Zugewinn Anfangsvermögen iSd § 1374 Abs. 1 BGB darstellt, während der Ehe ein Anrecht auf eine Versorgung erwirbt, das dem VA nach § 2 Abs. 1, 2 Nr. 1–3 VersAusglG unterliegt. Wäre bei einer Ehedauer bis zu drei Jahren generell ein VA nicht durchzuführen, so könnte die Verschiebung des Vermögens aus dem Güterrecht in den Bereich der Versorgung, die regelmäßig **keine illoyale Vermögensminderung** iSd § 1375 Abs. 2 BGB darstellt, nicht erfasst werden. Denn dies würde zu strukturellen Verwerfungen führen, weil sich einerseits der Zugewinn des die Versorgung erwerbenden Ehegatten entsprechend mindert und andererseits dieser Wert bei Durchführung des VAs zugunsten des anderen Ehegatten nicht berücksichtigt werden könnte. Dem kann durch den voraussetzungslosen Antrag begegnet werden. Teilweise wird der Antrag auch zur Erfassung von Kindererziehungszeiten gemäß § 56 SGB VI gestellt, wenn einem Elternteil zu Beginn der Ehezeit solche Rentenversicherungszeiten zugeordnet werden.

2. Wird der Antrag **innerhalb von zwei Wochen** vor der mündlichen Verhandlung gestellt, stellt sich die Frage, ob dieser Antrag nach § 137 Abs. 2 S. 1 FamFG unzulässig ist oder nur außerhalb des Verbundverfahrens gestellt werden kann. Diese Frage ist deshalb bedeutsam, weil nach § 224 Abs. 3 FamFG in der Beschlussformel festzustellen ist, dass bei Vorliegen einer kurzen Dauer der Ehe ein **Versorgungsausgleich nicht stattfindet**. Die Voraussetzungen des § 137 Abs. 2 S. 1 FamFG liegen jedoch nicht vor, weil das Familiengericht auch bei einer kurzen Dauer der Ehe nach § 137 Abs. 2 S. 2 FamFG das Verfahren zum VA **von Amts wegen einzuleiten** hat, in diesem aber feststellt, dass nach § 3 Abs. 3 VersAusglG ein VA nicht stattfindet, falls kein Antrag nach § 3 Abs. 3 VersAusglG zu dessen Durchführung gestellt wird. Wird innerhalb der Frist von zwei